EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Haushaltsausschuss

2005/0037(COD)

27.2.2006

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Bekämpfung von Gewalt (Daphne) sowie Drogenprävention und -aufklärung“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
(KOM(2005)0122 – C6-0095 –2005/0037(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Neena Gill

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat in ihren Vorschlägen für die nächste Finanzielle Vorausschau (2007-2013), die dem Parlament und dem Rat vorgelegt wurden[1], eine neue Rubrik 3 „Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht“ mit einer Mittelausstattung von insgesamt 24,705 Milliarden Euro vorgeschlagen, von denen 65 % der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dienen sollen.

In seiner Entschließung vom 8. Juni 2005 „Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007–2013“[2] schlug das Europäische Parlament eine Aufstockung der Mittel um 1 Milliarde Euro vor (zu den Preisen von 2004), die im Bereich der Grundrechte und der Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden sollten.

KOMMISSIONSVORSCHLAG

Mit dem Programm sollen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor allem auf zwei Gebieten ergänzt werden:

– Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung durch die Reduzierung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden;

– Schaffung eines Mehrwerts für die Aktionen der Mitgliedstaaten durch die Verhütung und Bekämpfung jeder Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie den Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen.

Im Parlament wurde das Verfahren zwischen dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, als federführender Ausschuss zu den Themenstellungen betreffend Drogenprävention und Drogenaufklärung, und dem Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, als federführender Ausschuss zu den Fragen betreffend Gewalt, aufgeteilt.

Beide federführende Ausschüsse haben die Kommission ersucht, einen neuen Vorschlag vorzulegen, in dem die beiden Politikbereiche in zwei getrennten Programmen behandelt werden. Ein Beschluss steht in diesem Zusammenhang noch aus.

Die Mittelzuweisungen für operationelle Ausgaben des Programms „Drogen und Gewalt“ belaufen sich für den Zeitraum 2007-2013 auf 134,4 Millionen Euro und sind wie folgt aufgeteilt:

	2007	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014...**	**INSGE-SAMT**
Verpflichtungsermächtigungen	15,9	17,4	18,8	20,2	20,6	21,0	21,5		**135,4**
Zahlungsermächtigungen									

[1] KOM(2004)0101
[2] Angenommene Texte, P6_TA(2005)0224

	7,95	15,21	17,8	19,22	20,12	20,72	21,17	13,21	**135,4**

Im Gesamtbezugsrahmen für das Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ wird ein Betrag von 11,1 Millionen Euro für Verwaltungsausgaben eingestellt. Die Verfasserin der Stellungnahme stellt fest, dass der Entwurf des Vorschlags jedoch nicht von besonders hoher Qualität ist, insbesondere soweit es eine klare Erläuterung der Rationalisierung betrifft, für die eine Auflistung der zusammenzufassenden Haushaltslinien, der geschätzten Ersparnisse und der Bereiche, denen diese Mittel zu Gute kommen sollen, nützlich gewesen wäre.

VORSCHLÄGE DER VERFASSERIN

Der Kommissionsvorschlag kann zwar begrüßt werden, es sind aber einige Anmerkungen zu machen:

1. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der in Artikel 12 aufgeführte Betrag für den Finanzrahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur als Richtbetrag erachtet werden kann, da bisher noch kein endgültiger Beschluss über die Finanzielle Vorausschau gefasst worden ist. Deshalb wird ein Änderungsantrag zur legislativen Entschließung und zu diesem Artikel eingereicht.

2. Zur Sicherstellung der Kohärenz und zur Vereinfachung wird ein neuer Absatz vorgeschlagen, mit dem die Durchführungsmaßnahmen für das Programm, die im beratenden Ausschuss erörtert werden sollen, im Einzelnen dargelegt werden. In diesem Artikel sind – neben anderen Maßnahmen, die im beratenden Ausschuss angenommen werden sollen, um die Transparenz sicherzustellen – das jährliche Arbeitsprogramm, die Leitlinien und die Vorschläge für die Auswahl von Projekten aufgeführt. Deshalb wird ein Änderungsantrag vorgeschlagen, mit dem Artikel 9 geändert wird.

3. Um zu vermeiden, dass sich die Aktionen des vorliegenden Vorschlags mit den Aktionen des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ und den einschlägigen Einzelprogrammen des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ sowie dem Programm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ überschneiden, wird ein Änderungsantrag zu Artikel 11 vorgeschlagen.

4. Die demokratische Kontrolle muss durch geeignete Bestimmungen in Bezug auf Überwachung und Bewertung der Mittel sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang werden drei Änderungsanträge zu den Artikeln 13 und 15 eingereicht.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag 1
Ziffer 1 a (neu)

1a. betont, dass die im Legislativvorschlag für den Zeitraum nach 2006 enthaltenen Mittelansätze von dem Beschluss über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen abhängig sind;

Änderungsantrag 2
Ziffer 1 b (neu)

1b. fordert die Kommission auf, nach der Annahme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung des Referenzbetrags des Programms vorzulegen;

Begründung

Der Referenzbetrag für den Finanzrahmen kann nicht festgelegt werden, solange der Beschluss über die Finanzielle Vorausschau noch aussteht. Sobald der Beschluss erfolgt ist, muss die Kommission einen Legislativvorschlag unterbreiten, um den Referenzbetrag unter Berücksichtigung der entsprechenden Obergrenze des betreffenden Finanzrahmens festzulegen.

Vorschlag für einen Beschluss

Vorschlag der Kommission[3]	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 3
Artikel 8 Absatz 2 a (neu)

	2a. Der Zugang zu den Mitteln wird durch die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bezüglich der zu übermittelnden Dokumente und durch die Einrichtung einer Datenbank für die Übermittlung von Anträgen erleichtert.

Begründung

[3] ABl. C .. vom 8.12.2005, S. ...

Die Methoden und Verfahren müssen vereinfacht werden, um die Transparenz des Auswahlverfahrens zu verbessern und den Zugang zum Programm zu erleichtern.

Änderungsantrag 4
Artikel 9 Absatz 3

3. ***Das Jahresarbeitsprogramm wird nach dem Verfahren*** des Artikels 10 Absatz 2 angenommen.	3. ***Die zur Durchführung des Programms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte werden von der Kommission nach dem Beratungsverfahren*** des Artikels 10 Absatz 2 angenommen***:***
	(a) das jährliche Arbeitsprogramm;
	(b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms;
	(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
	(e) Modalitäten der Überprüfung und Evaluierung der Aktionen sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen;
	(f) Vorschläge für die Auswahl von Projekten.

Begründung

Das jährliche Arbeitsprogramm, das Jahresbudget und die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen, die allgemeinen Leitlinien und die Vorschläge für die Auswahl von Projekten können dem Ausschuss aus Gründen der Transparenz vorgelegt werden.

Änderungsantrag 5
Artikel 11 Absatz 2 a (neu)

	2a. Die Kommission sorgt dafür, dass die Aktionen dieses Beschlusses die Aktionen der Programme nach Absatz 1 ergänzen und es keine Überschneidungen gibt.

Begründung

Der Rechtsakt sollte konkreter und klarer formuliert werden, um Überschneidungen und die

Doppelfinanzierung der Aktionen des vorliegenden Vorschlags mit den Aktionen folgender Programme zu verhindern: des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“; der anderen Einzelprogramme des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ und des Rahmenprogramms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“. Die Aktionen des vorliegenden Einzelprogramms werden auch mit den Aktionen im Zusammenhang mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen koordiniert werden.

Änderungsantrag 6
Artikel 12 Absatz 1

1. Das Budget für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 138,2 Mio. EUR festgesetzt.	1. Das ***indikative*** Budget für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum ***von sieben Jahren ab 1. Januar 2007*** auf 138,2 Mio. EUR festgesetzt.

Begründung

Der Referenzbetrag für den Finanzrahmen kann nicht festgelegt werden, solange der Beschluss über die Finanzielle Vorausschau noch aussteht. Sobald der Beschluss erfolgt ist, muss die Kommission einen Legislativvorschlag unterbreiten, um den Referenzbetrag unter Berücksichtigung der entsprechenden Obergrenze des betreffenden Finanzrahmens (siehe Änderungsantrag zur legislativen Entschließung) festzulegen.

Änderungsantrag 7
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

	Die Kommission stellt sicher, dass eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt. Sie sorgt für die Zugänglichkeit und die transparente Umsetzung des Programms.

Begründung

Das Programm muss zu gegebener Zeit überwacht und bewertet werden, um die demokratische Kontrolle zu gewährleisten.

Änderungsantrag 8

Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 b (neu)

	Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und zu gegebener Zeit über den Stand der Durchführung des Programms, insbesondere über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

Begründung

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde sollten regelmäßig und zu gegebener Zeit Informationen erhalten, damit sichergestellt ist, dass das Programm wirksam überwacht und bewertet wird.

Änderungsantrag 9
Artikel 13 Absatz 6

6. Die Kommission ergreift alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen, um zu überprüfen, ob die finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses und der Haushaltsordnung durchgeführt werden.	6. Die Kommission ergreift alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen, um zu überprüfen, ob die finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß, ***wirkungsvoll*** und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses und der Haushaltsordnung durchgeführt werden.

Begründung

Auch die Wirksamkeit der finanzierten Maßnahmen muss durch die Kommission geprüft werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 15 Absatz 3

3. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat:	3. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat.
(a) ***spätestens zum 31. März 2011*** einen Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms,;	a) ***drei Jahre nach der Annahme dieses Beschlusses*** einen ***detaillierten*** Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms,

(b) ***spätestens zum 30. August 2012*** eine Mitteilung über die Fortführung des Programms,	b) ***drei Jahre nach der Annahme dieses Beschlusses*** eine Mitteilung über die Fortführung des Programms ***in Bezug auf die darin enthaltenen Zielsetzungen. Außerdem legt die Kommission jährlich einen Kurzbericht über den Stand der Durchführung des Programms vor,***
(c) spätestens zum 31. Dezember 2014 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung des Programms.	(c) spätestens zum 31. Dezember 2014 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung des Programms, ***in dem die Durchführung und die Ergebnisse des Programms nach Abschluss des Programms behandelt werden.***

Begründung

Das Programm muss zu gegebener Zeit überwacht und bewertet werden, um die demokratische Kontrolle zu gewährleisten.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Bekämpfung von Gewalt (Daphne) sowie Drogenprävention und -aufklärung“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
Bezugsdokumente	KOM(2005)0122 – C6-0095/2005 – 2005/0037(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 22.6.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Neena Gill 9.6.2005
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	25.1.2006 21.2.2006
Datum der Annahme	21.2.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 –: 0:
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Reimer Böge, Herbert Bösch, Simon Busuttil, Bárbara Dührkop Dührkop, James Elles, Salvador Garriga Polledo, Ingeborg Gräßle, Louis Grech, Nathalie Griesbeck, Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Anne E. Jensen, Wiesław Stefan Kuc, Alain Lamassoure, Janusz Lewandowski, Vladimír Maňka, Mario Mauro, Jan Mulder, Gérard Onesta, Esko Seppänen, László Surján, Kyösti Virrankoski, Ralf Walter
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...